



Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Eisenstadt, am \_\_\_\_\_

An den  
Magistrat der Landeshauptstadt  
Freistadt Eisenstadt  
Abteilung Bauen & Straße  
Hauptstraße 35  
A-7000 Eisenstadt

Poststempel Magistrat Eisenstadt

**Betrifft: Mitteilung – geringfügiges Bauvorhaben nach §16 Bgld. BauG.**

Ich/Wir beabsichtige(n) die Durchführung von Bauvorhaben auf dem/den Grundstück(en) Nr. \_\_\_\_\_,  
EZ. \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_, wie folgt:

**Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen**

nähere Beschreibung: \_\_\_\_\_

**Sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen im Sinne des § 3 Bgld. BauG. nicht wesentlich beeinträchtigt werden:**

nähere Beschreibung: \_\_\_\_\_

**Geplanter Baubeginn:** \_\_\_\_\_

Das/Die Grundstück(e) ist/sind mein/unser Eigentum

Das Grundstück ist nicht mein/unser Eigentum. Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt bei.

**Unterlagen und Informationen zur Beurteilung des Bauvorhabens:**

Lageskizze auf Grundlage des Katasterplanes mit Angabe von Maßen

Objektskizze mit Maßangaben, Prospekt (wenn vorhanden)

weitere Beilagen, wie z.B.: \_\_\_\_\_

Flächenwidmung des Grundstücks: \_\_\_\_\_

Welche Baustoffe werden verwendet: \_\_\_\_\_

Geplanter Verwendungszweck des Objekts: \_\_\_\_\_

**Der Baubeginn und die Fertigstellung sind der Baubehörde schriftlich (per Post oder mail an**

**[bauen@eisenstadt.at](mailto:bauen@eisenstadt.at)) mitzuteilen.**

**Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten! Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Daten-übertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutzes und zum Datenverantwortlichen /Datenschutz-beauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.eisenstadt.at](http://www.eisenstadt.at). Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at> zu beschweren.

Unterschrift(en) Bauwerber: \_\_\_\_\_



## GERINGFÜGIGE BAUVORHABEN

### § 16

#### Geringfügige Bauvorhaben

(1) Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, bei welchen baupolizeiliche Interessen (§ 3) nicht wesentlich beeinträchtigt werden, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei (§ 21 BauG: Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind die vom Bauwerkr) in Bescheidform zu ergehen. Dieses Verlangen ist spätestens vier Wochen nach Baubeginn bei der Baubehörde geltend zu machen. Das Verlangen auf Erlassung eines Feststellungsbescheides kann vom Nachbarn (§ 21 Abs. 1 Z 3) dann nicht mehr gestellt werden, wenn dieser nachweislich seine Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben erteilt hat.

(3) Als geringfügige Bauvorhaben gelten vorbehaltlich des Abs. 1 insbesondere

1. das Anbringen und der Austausch von Antenneneinrichtungen an bereits bestehenden Fernmeldeanlagen,
2. Schwimm- und Wasserbecken bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 1,8 m und einer Wasserfläche bis 50 m<sup>2</sup>,
3. freistehende Bauten und Gebäude im Bauland sowie in der Widmungsart „Grünfläche-Hausgärten“ bis zu einer Brutto-Grundfläche bis 20 m<sup>2</sup>,
4. Sockel bis 1 m sowie Einfriedungen bis 2 m Höhe,
5. nachträgliche Wärmedämmungen, Fenstertausch, Kaminsanierung sowie Dachsanierungen,
6. emissionsneutrale Umbauten und Verwendungszweckänderungen im Inneren von Gebäuden,
7. freistehende bundeseigene Gebäude bis 50 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, die für das Sicherheitswesen erforderlich sind und nur befristet Verwendung finden,
8. Balkon- und Loggienverglasungen,
9. Folientunnel für Obst-, Pflanzen- und Gemüseanbau,
10. Wärmepumpen im Freien und Klimaanlage bis jeweils einem Betriebsgeräusch von maximal 35 dB,
11. Werbeanlagen, Plakatwände und dgl.,
12. Gebäude für Transformatoren und Gasdruckregelanlagen in standardisierter Fertigteilbauweise bis 50m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,
13. Parabolantennen bis zu einem Durchmesser von höchstens 80 cm sowie
14. Vorhaben, die in Entsprechung eines behördlichen Auftrages ausgeführt werden und die Immissionen bei den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen

### § 3

#### Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen)

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbepauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
3. nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik, insbesondere bezüglich
  - a) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
  - b) Brandschutz,
  - c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
  - d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
  - e) Schallschutz,
  - f) Energieeinsparung und Wärmeschutzentsprechen,
4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen sowie eingetragene Welterbestätten berücksichtigen,
5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie
6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.